

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

I. Der Verein führt den Namen "Hersfelder Wanderverein e.V." (HWV). Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Zugang ist für jedermann, der sich mit dem in § 2 bestimmten Vereinszweck identifiziert, offen.

II. Der Verein ist Mitglied in der Organisation der Wandervereine (auf Gebiets-, Landes- und Bundesebene), bzw. strebt die Mitgliedschaft hier zu an. Die jeweiligen satzungsgemäßen Bestimmungen werden anerkannt.

III. Der Verein führt als Abzeichen, den Blütenstand einer stilisierten Silberdistel, in einer Kreisfläche mit der Umschriftung "Hersfelder Wanderverein e. V."

§ 2 Vereinszweck

I. Der Verein (Die Körperschaft) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig. Sie darf pauschaliert werden. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand durch Beschluss regeln.

II. Die Aufgaben des HWV sind:

- die Pflege und Förderung des Wanderns in der Gemeinschaft,
- die Förderung des Jugend- und Familienwanderns,
- die Begegnung und aktive Betätigung in der Gemeinschaft zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit,
- die Unterstützung des Tourismus in der Region. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege und Zeichnung von Wanderwegen.
- die Pflege und Förderung geselligen und kulturellen Gemeinsinnes und Brauchtums,
- die Erhaltung und die zeitgemäße Weiterentwicklung der örtlichen Landschaftskultur,
- die Unterstützung der Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Dies geschieht insbesondere durch die Beteiligung an umweltverträglichen Initiativen, die der Wanderbewegung zu dienen bestimmt sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf seinen Antrag hin durch den Vorstand.

II. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, den Austritt oder bei Beitragsverzug (§ 6, II.) des Mitgliedes.

III. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es sich in Widerspruch zu dem Vereinszweck gesetzt oder den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

IV. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Es ist die 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Tag seiner Zustellung wirksam, gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem HWV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dez. des Jahres, in dem der Ausschluss wirksam wird.

V. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Er gilt als erklärt, wenn die Austrittserklärung, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vor dem 01.10. zugegangen ist. Eine Austrittserklärung, die nach dem 30.09. zugeht, wirkt erst zum Abschluss des nachfolgenden Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist weiterhin in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann von der Geltendmachung absehen.

VI. Jedes Mitglied hat auf Antrag Anspruch auf Aushändigung eines Satzungsexemplares.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

I. Mitglieder, die sich um den HWV und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die sich ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung den Titel "Ehrevorsitzender" oder "Ehrenvorstandsmitglied" verliehen bekommen.

III. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und erhalten eine Ehrenurkunde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

I. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung (§10, III.) fest.

II. Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht die Mitgliedschaft. Kommt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

III. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vorstand

I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, so weit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- dem stellv. Schatzmeister / der stellv. Schatzmeisterin,
- dem Wanderwart / der Wanderwartin,
- dem stellv. Wanderwart / der stellv. Wanderwartin,
- dem Wegewart / der Wegewartin,
- dem stellv. Wegewart / der stellv. Wegewartin,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- dem stellv. Schriftführer / der stellv. Schriftführerin,
- dem Jugendwart / der Jugendwartin,
- dem Naturschutzwart / der Naturschutzwartin,
- dem Kulturwart / der Kulturwartin und
- dem Presse- und Werbewart / der Presse- und Werbewartin,
- bis zu zehn Beisitzern.

II. Die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt sich aus der Anzahl der tatsächlich gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich der tatsächlich gewählten Beisitzer.

III. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelverfügungen bis zu 2/3 der jeweils geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen. Im Übrigen ergibt sich eine weitere Verfügungsbefugnis aus den durch die Mitgliederversammlung gebilligten Haushaltsansätzen.

IV. Der Vorstand wird für 2 Jahre, in einem versetzten Modus, durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und die Beisitzer, in den ungeraden Jahren werden die anderen Vorstandsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsmäßig gewählt wird. Gelingt die Wahl eines Vorstandes nicht oder kann kein beschlussfähiger geschäftsführender Vorstand (§ 8) gewählt werden, ist gemäß § 29 BGB zu verfahren. Den erforderlichen Antrag hat der bisherige Vorstand zu stellen.

V. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so muss der Vorstand innerhalb von 6 Monaten, für den Rest der Amtszeit, einen kommissarischen Nachfolger / -in berufen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes vorzeitig aus einem Amt aus, so kann der Vorstand, für den Rest der Amtszeit, einen kommissarischen Nachfolger / -in berufen.

VI. Der Vorstand kann den Beisitzern besondere Aufgabengebiete - insbesondere die Vertretung von Fachwarten - zuweisen.

VII. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann den Vorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit abberufen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- dem Wanderwart / der Wanderwartin,
- dem Wegewart / der Wegewartin,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, i.S.d. § 26 BGB, durch

- den Vorsitzenden / der Vorsitzenden und einem weiterem geschäftsführendem Vorstandsmitglied;
 - oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiterem geschäftsführendem Vorstandsmitglied;
 - oder dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und einem weiterem geschäftsführendem Vorstandsmitglied;
- gemeinsam vertreten.

III. Der geschäftsführende Vorstand kann Einzelverfügungen bis zu 1/3 der jeweils geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, auch ohne weiteren Vorstandsbeschluss, vornehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

I Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss wenigstens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung) einberufen werden.

II. Für die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Ankündigung (mindestens 2 Wochen vorher) unter der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, in den Vereinspublikationen ausreichend. Wenn es aus terminlichen Gründen notwendig ist, hat die Einberufung in einer der örtlichen Tageszeitungen zu erfolgen.

III. Regelmäßige Punkte der Jahreshauptversammlung sind:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- Rechnungslegung, Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- Bericht der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Schatzmeisters.
- Entlastung des Vorstandes.
- Die Wahl eines Rechnungsprüfers. Sie erfolgt für 2 Jahre, unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Wahl des Vorstandes, soweit es die Wahlperiode erfordert.

IV. Der Mitgliederversammlung obliegen ferner alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sowie Entscheidungen die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

V. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist binnen drei Wochen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) verpflichtet, wenn dies durch den Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Grund der Einberufung ist anzugeben

VI. Anträge des Vorstandes sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen. Anträge der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind dann schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

I. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 10, V + VI.), ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 Absatz II. bestimmten satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

III. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragen.

IV. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreters, bei Wahlen das vom Wahlleiter gezogene Los.

V. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VII. Über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Delegierte

I. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

II. Bei den Abstimmungen sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden und stimmen einheitlich ab.

III. Liegen keine Beschlüsse vor, können sie frei abstimmen.

§ 12 Vereinsvermögen

I. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

II. Kein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft, oder wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Hauptverein oder dessen Rechtsnachfolger zu, bei dem der HWV, zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung, Mitglied ist. Anderenfalls fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landes- und den Bundesverband oder dessen Rechtsnachfolgern zu.

§ 13 Salvatorische Klausel

I. In allen Fällen, die durch Gesetz oder Satzung nicht geregelt sind, kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen, er muss diese jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

II. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, kann der Vorstand diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, er muss diese jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist zeitnah unter Angabe des Tages ihrer Beschlussfassung, durch den geschäftsführenden Vorstand, beim Vereinsregister einzureichen und wird mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam (§ 71 Absatz 1 Satz 1 des BGB).

Sie wurde anlässlich der 133. Jahreshauptversammlung, am 21. Januar 2018, mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit (§ 10 Absatz 5) beschlossen.

Für den Vorstand:

Lutz Stephan
(2. Vorsitzender)

Kurt Braun
(Kom. Schatzmeister)

Walter Wente
(Schriftführer)

Die Eintragung beim Amtsgericht Bad Hersfeld erfolgte am 15.06.2018 auf dem Registerblatt VR 297 und der Nummer 9.